

XII. Nachtrag zur Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 16. April 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erlässt:¹

I.

Der Erlass «Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945»² wird wie folgt geändert:

Art. 10^{bis}

(Artikeltitlel geändert) IIIbis. Internationaler Kinderschutz und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

¹ Das Amt für Soziales ist:

- b) **(geändert)** zentrale Behörde des Kantons St.Gallen und Vollstreckungsbehörde nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 und dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen vom 13. Januar 2000;
- c) **(neu)** Übermittlungs- und Empfangsstelle des Kantons St.Gallen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.

¹ In Vollzug ab 1. Juni 2019.

² sGS 911.11.

³ sGS 141.41.

II.

Der Erlass «Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011»³ wird wie folgt geändert:

Anhang Departement des Innern (DI)

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.03.08 <i>(neu)</i>	Amt für Soziales	Betreibungsverfahren einschliesslich Rechtsöffnungsbegehren betreffend Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	Art. 10 ^{bis} Bst. c der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Sozialhilfe des Amtes für Soziales

Anhang Sicherheits- und Justizdepartement (SJD)

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.A.01	Sicherheits- und Justizdepartement	Betreibungsverfahren einschliesslich Rechtsöffnungsbegehren	Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Rechtsdienstes
SJD.B.04.06	Amt für Militär und Zivilschutz	Vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen	Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Ausbildung Zivilschutz
SJD.B.04.07	Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügung über die Abkürzung von Ausbildungsgängen von Dienstpflichtigen	Art. 3 der Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse	Leiterin oder Leiter Ausbildung Zivilschutz
SJD.B.04.08	Amt für Militär und Zivilschutz	Aufhebung von Schutzräumen	Art. 49 des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes	Leiterin oder Leiter Infrastruktur Zivilschutz Bevölkerungsschutz

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.04.09	Amt für Militär und Zivilschutz	Festlegung von Art, Anzahl und Ort von Bauten	Art. 24 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Infrastruktur-Zivilschutz Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.10	Amt für Militär und Zivilschutz	Anordnung von Ersatzvornahmen, Festlegung von Ausgleichsgebieten, Festlegung der Mehrkosten je Schutzplatz	Art. 36 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Infrastruktur-Zivilschutz Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.12	Amt für Militär und Zivilschutz	Verwendung von Ersatzbeiträgen	Art. 40 ^{bis} Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Infrastruktur Zivilschutz; bei Infrastrukturbelangen die Leiterin oder der Leiter Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.13	Amt für Militär und Zivilschutz	Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen zur Personalreserve	Art. 6 ^{bis} Abs. 3 Bst. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Ausbildung Zivilschutz
SJD.B.04.14	Amt für Militär und Zivilschutz	Freiwillige Schutzdienstleistung	Art. 6 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Ausbildung Zivilschutz

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

nGS 2019-036

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2019 angewendet.

St.Gallen, 16. April 2019

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun